



Hinweise zur Gestaltung des gesetzlich verankerten Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung

Ca. 13 % aller Studierenden in Deutschland leben mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung. Dazu gehören zum Beispiel offensichtliche Gehbehinderungen, Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, Hauterkrankungen, Allergien, Erkrankungen innerer Organe, chronische Stoffwechselstörungen wie Diabetes sowie psychische Erkrankungen wie Angststörungen oder Depressionen.

Um für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung gleichwertige Studien- und Prüfungsbedingungen sicherzustellen, sollten möglichst alle studienbezogenen Angebote der RWTH Aachen barrierefrei gestaltet werden.

Ziel ist es, für behinderte und chronisch kranke Studierende gleichberechtigte Möglichkeiten der Teilnahme, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu schaffen.

Das **Infoblatt** richtet sich sowohl an Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung als auch an Lehrende.

Es bezieht sich im Speziellen auf die Gestaltung gleichwertiger Bedingungen für behinderte und chronisch kranke Studierende bei Studien- und Prüfungsbedingungen.

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Nach § 2 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz (HRG) trägt die Hochschule dafür Sorge, dass behinderte und chronisch kranke Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. Zudem müssen nach § 16 HRG Prüfungsordnungen die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.

In den Allgemeinen Bestimmungen für Diplom- und Masterprüfungsordnungen ist daher jeweils ein **Nachteilsausgleich** vorgesehen. Auch in vielen Prüfungsordnungen für Staatsexamina ist der Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen verankert. Sieht eine Prüfungsordnung noch keine Prüfungsmodifikationen vor, muss sich der/die behinderte Studierende rechtzeitig mit dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer in Verbindung setzen.

Ein Nachteilsausgleich kann in Prüfungsordnungen wie folgt formuliert werden:

„Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgegebenen Form ablegen können, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen“.

2. Was heißt Behinderung?

Mit § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) existiert eine gesetzliche Definition des Begriffs der Behinderung.

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist“.

3. Beispiele möglicher Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten),
- Unterbrechung von zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (insbesondere Arbeiten unter Aufsicht) durch individuelle Erholungspausen, die nicht auf die (ggf. verlängerte) Bearbeitungszeit angerechnet werden dürfen,
- Aufteilung einer Prüfungsleistung in Teilleistungen,
- Verlängerung der Zeiträume zwischen einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen,
- Mitbestimmungsmöglichkeit bei der Festlegung von Prüfungsterminen (z.B. nicht unmittelbar vor oder nach bestimmten therapeutischen Maßnahmen),
- Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt zum Beispiel für hörbehinderte Studierende oder Studierende mit einer Sprachbehinderung,
- Ersatz von praktischen durch theoretische Leistungen und umgekehrt,
- Befreiung von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen mit Ausgleich der Anwesenheit durch Erbringen einer kompensatorischen Leistung,
- Zulassen von Gebärdensprachdolmetscher/innen sowie zur Verfügung stellen von adaptierten (Prüfungs-) Unterlagen,
- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum,
- Gestatten einer Einzel- anstatt einer Gruppenprüfung.

Wichtig:

Durch den Nachteilsausgleich bei Studien- und auch bei Prüfungsleistungen werden die fachlichen Anforderungen an die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten nicht verringert. Es handelt sich bei einem Nachteilsausgleich nicht um eine Erleichterung, sondern nur um eine bedarfsgerechte Gestaltung von Bedingungen, um behinderten und chronisch kranken Studierenden das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen zu ermöglichen. Es muss

im Vorfeld jeder Studien- und Prüfungsleistung nachteilsausgleichende Maßnahmen individuell festgelegt werden. Eine bedarfsgerechte Modifikation von Bedingungen bei Studienleistungen können häufig durch Absprache zwischen der/dem behinderten und chronisch kranken Studierenden und der/dem Lehrenden erfolgen. Bei Prüfungsleistungen ist ein formloser schriftlicher Antrag an das zuständige Prüfungsamt oder den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. In diesem Antrag müssen seitens der/des Studierenden geeignete Nachteilsausgleiche dargelegt werden. Dem Antrag entsprechend muss ein Nachweis, in Form eines ärztlichen Attestes, wenn vorhanden auch in Form eines Ausweises über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX oder eine Stellungnahme der/des Rektoratsbeauftragten der RWTH Aachen beigefügt werden. Auf Wunsch der oder des behinderten bzw. chronisch kranken Studierenden oder des zuständigen Prüfungsamtes oder -ausschusses kann der Rektoratsbeauftragte behinderter und chronisch kranker Studierender im Rahmen einer einzelfallbezogenen gutachterlichen Stellungnahme Empfehlungen für die Gestaltung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen abgeben. Der Rektoratsbeauftragte kooperiert gegebenenfalls mit den zuständigen Ärztinnen oder Ärzten oder Studienfachberaterinnen und -beratern.

Wichtig ist, dass sich Studienbewerber/innen oder Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an die zuständigen Mitarbeiter der Hochschule wenden, um über die Notwendigkeit, die Art und des Umfangs des Nachteilsausgleichs zu beraten und die Ansprüche durchzusetzen. Die Ausgestaltung der Nachteilsausgleiche ist immer individuell zu regeln. Sie müssen schriftlich unter Vorlage eines ärztlichen Attestes beantragt werden.

4. Ansprechpartner

Falls Sie Fragen zum Thema Nachteilsausgleiche bei Behinderung und chronischer Erkrankung haben, wenden Sie sich bitte an:

Dipl. Verw. Wirt. Hermann-Josef Kuckartz

Sachgebiet Behindertenfragen Studierender

Hauptgebäude, Raum 019

Templergraben 55

52062 Aachen

Telefon: 0241-80 94338

Telefax: 0241-80 92123

E-Mail: behinderung@rwth-aachen.de

Interessenvertretung behinderter und chronisch kranker Studierender

Eva Malecha u. Marc Kuberna

c/o AStA der RWTH Aachen

Turmstr. 3

52072 Aachen

Telefon: 0241-80 93792

Fax: 0241-80 92394

E-Mail: ibs@asta.rwth-aachen.de

Homepage: <http://www.asta.rwth-aachen.de>

Zugang für Rollstuhlfahrer/innen möglich

Fakultätsbeauftragte behinderter und chronisch kranker Studierender

Fachbereich 1

Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Templergraben 64, EG
52056 Aachen

Herr Dr. Dickopp

Lehr- und Forschungsgebiet für Mechanik

Tel.: 02407/18 06-1

E-Mail: dickopp@lufmech.rwth-aachen.de

Fachbereich 2

Fakultät für Architektur

Reiffmuseum

Schinkelstraße 1

52056 Aachen

Herr Dr. Marksches Dipl. Verw. Hermann-Josef Kuckartz

Lehrstuhl und Institut für Kunstgeschichte

Tel.: 0241-80-95069

E-Mail: mark@kunstgeschichte.rwth-aachen.de

Fachbereich 3

Fakultät für Bauingenieurwesen

Frau Knippen

Mies-van-der-Rohe-Straße 1

52056 Aachen

Tel.: 0241-80-25078

E-Mail: pruefungsamt@fb3.rwth-aachen.de

Fachbereich 4

Fakultät für Maschinenwesen

Eilfschornsteinstraße 18

52056 Aachen

Herr Univ.-Prof. Dr.-Ing. Olivier

Lehrstuhl und Forschungsgebiet

Hochtemperatur-Gasdynamik

Tel.: 0241-80 24606

E-Mail: olivier@swl.rwth-aachen.de

Fachbereich 5

Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften

Intzestraße 1

52056 Aachen

Herr Freese

Lehr- und Forschungsgebiet Betriebsmittel für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe

Tel.: 0241- 80-9 68 76
E-Mail: freese@bgmr.rwth-aachen.de

Fachbereich 6
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
Muffeter Weg 3
52056 Aachen

Herr AOR Dr. Huppertz
Institut für Theoretische Elektrotechnik
Tel.: 0241- 80-2 39 09
E-Mail: hh@ithe.rwth-aachen.de

Fachbereich 7
Philosophische Fakultät
Kármánstraße 17 – 19
52056 Aachen

Herr Univ.-Prof. Dr. Spijkers
Lehr- und Forschungsgebiet Psychologie mit dem Schwerpunkt Berufliche Rehabilitation
Tel.: 80-9 35 22
E-Mail: will.spijkers@mail.psycho.rwth-aachen.de

Fachbereich 8
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Kármánstraße 17 – 19
(ehemaliges Couvengymnasium)
52056 Aachen

Herr Dipl.-Volksw. Thomas
Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre(Mikroökonomie)
Tel.: 80-9 62 06
E-Mail: michael.thomas@vwl2.rwth-aachen.de

Fachbereich 10
Medizinische Fakultät
Pauwelsstraße
52056 Aachen

Herr apl. Prof. Dr. Mottaghy
Lehrstuhl für Physiologie
Tel.: 0241- 80-8 91 70
E-Mail: mottaghy@physiology.rwth-aachen.de

Weitere:

Zentrales Prüfungsamt

Audimax Ecke Wüllnerstr. / Schinkelstr.

52062 Aachen

Fax: +49 241 80 92376

E-Mail: zpa@zhv.rwth-aachen.de

International Office (Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen)

Ahornstraße 55

52056 Aachen

Tel.:+49-241-80 241 00

Fax:+49-241-80 285 44

Email: international@zhv.rwth-aachen.de

Deutsches Studentenwerk

Monbijouplatz 11

10178 Berlin

Tel. 030/29 77 27-0,

Fax 030/29 77 27-99

E-Mail: dsw@studentenwerke.de

Impressum:**Interessenvertretung behinderter und chronisch kranker Studierender**

c/o AStA der RWTH Aachen

Turmstr. 3

52072 Aachen

Stand: Januar 2012